

# Interne Anlagerichtlinie

Vom Verwaltungsrat des PVW beschlossen am 09.12.2011

Vom Verwaltungsrat des PVW modifiziert am 29.09.2013

Vom Verwaltungsrat des PVW modifiziert am 05.06.2015

Vom Verwaltungsrat des PVW modifiziert am 22.04.2016

Vom Verwaltungsrat des PVW modifiziert am 02.10.2025

# Inhalt

<b>1. Anlageziele</b> .....	3
<b>2. Vermögensanlagen und Begrenzungen</b> .....	3
2.1 Zulässige Formen der Vermögensanlagen .....	4
2.2 Mischung der Vermögensanlagen .....	4
2.3 Streuung der Vermögensanlagen .....	4
2.4 Kongruenz und Belegenheit .....	4
<b>3. Qualitative und quantitative Voraussetzungen für den Erwerb von Anlageprodukten</b> .....	4
3.1 Festverzinsliche Wertpapiere .....	4
3.2 Aktien, Investmentanteile, geschlossene Beteiligungen und andere nicht verzinsliche Wertpapiere .....	4
3.3 Derivate .....	4
3.4 Immobilien, REITS und Anteile an Grundstücksgesellschaften .....	4
<b>4. Gewährleistung von ESG-Kriterien</b> .....	5
<b>5. Überprüfung des Kapitalanlageerfolgs</b> .....	5
<b>6. Kriterien hinsichtlich der Auswahl von Emittenten, Asset Managern, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen/Depotbanken</b> .....	5
6.1 Emittenten .....	5
6.2 Asset Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen/Depotbanken .....	5
<b>7. Methoden zur Bewertung, Streuung und Kontrolle der Anlagerisiken</b> .....	5
7.1 Marktpreisrisiken .....	5
7.2 Liquiditätsrisiken .....	5
<b>8. Organisation</b> .....	6
8.1 Festlegung der Organisationsstruktur .....	6
8.2 Der Verwaltungsrat .....	6
8.3 Anlagen .....	6
<b>9. Berichterstattung</b> .....	6
<b>10. Gültigkeit</b> .....	6
<b>11. Inkrafttreten</b> .....	6

## 1. Anlageziele

---

Das primäre Ziel der Kapitalanlage besteht darin, die langfristige Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen zu sichern. Neben der Erzielung stabiler und angemessener Renditen steht die finanzielle Stabilität sowie die nachhaltige Ausrichtung der Anlagen im Vordergrund. Nachhaltigkeit wird als integraler Bestandteil einer zukunftsorientierten Anlagepolitik angesehen, die sowohl ethische, ökologische als auch wirtschaftliche Perspektiven berücksichtigt.

Die Vermögensanlage des PVW richtet sich dabei nach den regulatorischen Vorgaben der „Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen“ (AnIV) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei sind die Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität sowie Streuung und Mischung der Kapitalanlagen einzuhalten.

Die Kapitalanlage erfolgt darüber hinaus unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

- Sicherheit: Vorrangige Berücksichtigung der Kapitalerhaltung und der Minimierung von Anlagerisiken.
- Rentabilität: Erwirtschaftung angemessener Renditen zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen.
- Liquidität: Sicherstellung der notwendigen Mittel zur Deckung von Auszahlungsverpflichtungen und kurzfristigen Liquiditätsengpässen.
- Nachhaltigkeit: Integration ökologischer, sozialer und ethischer Kriterien in den Entscheidungsprozess, um einen positiven Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft zu erzielen und die langfristige Sicherheit der Kapitalanlagen zu gewährleisten.

## 2. Vermögensanlagen und Begrenzungen

---

Art und Umfang der Vermögensanlagen richten sich nach § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i. V. m. der Anlageverordnung (AnIV) und nach dem Rundschreiben 11/2017 (VA) der BaFin sowie weiterer von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen) erlassenen Rundschreiben und Anordnungen. Die Anlageformen, die quantitative Mischung und die schuldnerbezogenen Beschränkungen (Streuung) sowie die Kongruenzregeln sind einzuhalten.

Der Anlageausschuss sowie der Verwaltungsrat des PVW beschließen die jährlichen Planungen der Vermögensanlagen. Die Planungen beinhalten neben der Analyse des Marktumfeldes und der grundsätzlichen Anlagestrategie insbesondere die Mischung der zu tätigen Kapitalanlagen des Kalenderjahres. Der Verwaltungsrat beobachtet Abweichungen von der Planung auf Grund der Meldungen des Anlageausschusses.

Das Portfolio wird auf Basis einer ausgewogenen Risiko-Rendite-Strategie gemanagt. Ziel ist es, ein austariertes Portfolio zu entwickeln, das anhand einer strategischen Asset-Allokation stabile Erträge erwirtschaftet. Der Anlagehorizont wird langfristig definiert, sodass auch zyklische Schwankungen ausgeglichen werden können. Die Asset-Allokation wird regelmäßig überprüft und den Marktgegebenheiten angepasst. Um eine möglichst hohe Diversifikation zu erreichen, wird auf die Streuung der Anlagen über verschiedene Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Immobilien, alternative Investments), geografische Regionen und Sektoren zur Minimierung von Klumpenrisiken geachtet. Das Controlling beinhaltet die Festlegung von Risikolimits (z. B. maximal zulässiger Anteil einzelner Anlagesegmente), den regelmäßigen Vergleich mit

geeigneten Benchmarks, die Etablierung von Überwachungsmechanismen (z. B. Stresstests, Szenarioanalysen) und die regelmäßige Evaluierung der Anlageperformance sowie des Risikoexposures.

### 2.1 Zulässige Formen der Vermögensanlagen

Das Vermögen des Versorgungswerkes (Sicherungsvermögen) ist im Wesentlichen anzulegen in:

- Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen  
Intern festgelegte Grenzen: wie gesetzliche Vorgaben
- Festverzinsliche Wertpapiere (Pfandbriefen, Schuldverschreibungen etc.)  
Intern festgelegte Grenzen: wie gesetzliche Vorgaben
- Aktien, Investmentanteile und andere nicht verzinsliche Wertpapiere  
Intern festgelegte Grenzen: wie gesetzliche Vorgaben
- Immobilien, Immobilienfonds und Anteile an Grundstücksgesellschaften  
Intern festgelegte Grenzen: wie gesetzliche Vorgaben

Im Übrigen gilt der Anlagekatalog nach § 2 der Anlageverordnung.

### 2.2 Mischung der Vermögensanlagen

Hinsichtlich der Beschränkung der Anlage in einzelnen Anlageformen ist § 3 der Anlageverordnung zu beachten.

### 2.3 Streuung der Vermögensanlagen

Hinsichtlich der Grenzen der Streuung der Vermögensanlagen ist § 4 der Anlageverordnung zu beachten.

### 2.4 Kongruenz und Belegenheit

Hinsichtlich der Kongruenz und Belegenheit ist § 5 der Anlageverordnung zu beachten.

## 3. Qualitative und quantitative Voraussetzungen für den Erwerb von Anlageprodukten

### 3.1 Festverzinsliche Wertpapiere

Das PVW darf festverzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller nur erwerben, wenn sie entweder in einem organisierten Markt eines EWR-Staates einbezogen sind oder wenn sie an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum amtlichen Markt zugelassen oder dort in einem organisierten Markt einbezogen sind. Daneben darf eine Anlage in Form von nicht-börsennotierten Namenspapieren erfolgen. Diese müssen den Anforderungen des Abschnitts 6.1 entsprechen.

### 3.2 Aktien, Investmentanteile, geschlossene Beteiligungen und andere nicht verzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Aktien ist generell möglich, sowohl als Direktanlage als auch in Form von Fonds bzw. ETFs. Zusätzlich ist der Erwerb von Investmentanteilen für weitere Anlageklassen (bspw. Anleihen, Private Equity, Private Debt) möglich.

Die Anlage in einem Spezialfonds ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Anlagevolumens zu betrachten. Grundsätzlich ist die Anlage möglich.

### 3.3 Derivate

Derivate sind generell zu Absicherungszwecken und zur Renditeoptimierung einsetzbar.

### 3.4 Immobilien, REITS und Anteile an Grundstücksgesellschaften

Diese sind grundsätzlich möglich, auch in Form von Immobilienfonds.

## 4. Gewährleistung von ESG-Kriterien

---

Das Versorgungswerk verpflichtet sich, bei sämtlichen Kapitalanlageentscheidungen ökologische, soziale und unternehmensethische Kriterien (ESG) systematisch zu berücksichtigen.

Im Zentrum der ökologischen Verantwortung steht dabei die aktive Unterstützung des Pariser Klimaabkommens, insbesondere des 1,5-Grad-Ziels zur Begrenzung der globalen Erderwärmung. Die Portfoliostruktur wird regelmäßig hinsichtlich ihres CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks analysiert. Ziel ist eine schrittweise Dekarbonisierung der Kapitalanlagen im Einklang mit anerkannten Klimaszenarien. Bevorzugt werden Emittenten, die durch innovative Technologien, transparente Klimastrategien und messbare Fortschritte zur Emissionsreduktion beitragen. Dabei wird auf externe ESG-Ratings und Klimarisikoanalysen zurückgegriffen.

Die Einhaltung der ESG-Kriterien wird durch ein regelmäßiges Monitoring sowie durch einen jährlich zu erstellenden Bericht gewährleistet und steht grundsätzlich in Relation zu den Anforderungen an Rendite und Sicherheit der Kapitalanlage.

Die ESG-Strategie wird mindestens jährlich überprüft und bei Bedarf an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und regulatorische Entwicklungen angepasst.

## 5. Überprüfung des Kapitalanlageerfolgs

---

Mindestens vierteljährlich erfolgt die Überprüfung der Entwicklung der Kapitalanlage durch die Übersendung eines Gesamtvermögensberichts.

## 6. Kriterien hinsichtlich der Auswahl von Emittenten, Asset Managern, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen/Depotbanken

---

### 6.1 Emittenten

Namenspapiere dürfen nur von Emittenten mit einwandfreier Bonität (sog. Investmentgrade-Rating) erworben werden. Ansonsten sind die Vorgaben der AnIV einzuhalten.

### 6.2 Asset Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen/Depotbanken

Es findet ein strukturiertes Auswahlverfahren statt.

## 7. Methoden zur Bewertung, Streuung und Kontrolle der Anlagerisiken

---

Im Rahmen der vierteljährlichen Meldungen an die Aufsicht wird die Einhaltung der Anlagerichtlinien und der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

Mit der Erstellung der Meldungen können qualifizierte Dienstleister beauftragt werden.

Bei jedem Kauf und jeder Neuinvestition ist vorab zu prüfen, ob sowohl die regulatorischen Vorgaben als auch die internen ESG-Kriterien erfüllt sind.

### 7.1 Marktpreisrisiken

Die Auswirkung des Risikos von Marktpreisschwankungen / Zinsänderungen auf Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung des PVW werden durch den Anlageausschuss überwacht, in den Verwaltungsratssitzungen vorgetragen und maßnahmenorientiert diskutiert.

### 7.2 Liquiditätsrisiken

Dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko wird durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation in den einzelnen Anlageklassen Rechnung getragen. Die

Diversifikation dient vor allen Dingen dazu, die Risiken im Portfolio zu reduzieren und das Gesamtergebnis aus den Kapitalanlagen zu steigern.

## 8. Organisation

---

### 8.1 Festlegung der Organisationsstruktur

Die Verantwortung für das Management der Kapitalanlagen obliegt dem Verwaltungsrat des PVW. Zuständige Organisationseinheiten des Versorgungswerks sind der Anlageausschuss und der Verwaltungsrat des PVW. Die Kapitalanlagen des PVW erfolgen auch über externe Vermögensverwalter. Die laufende Kontrolle obliegt dem Verwaltungsrat und insbesondere dem Anlageausschuss. Daneben können organisatorische Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten des Anlagemanagements delegiert werden.

Bei der Vergabe von Mandaten sind die Bestandswerte unter Risiko- und Renditegesichtspunkten zu überprüfen. Neukäufe sind im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien zu tätigen (vgl. 2. Vermögensanlagen und Begrenzungen).

### 8.2 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das satzungsgemäße Beschlussgremium des PVW und beschließt über die Vermögensanlage. Er schafft die Voraussetzungen für eine professionelle Kapitalanlageverwaltung im Versorgungswerk und sorgt für die Schaffung entsprechender personeller und technischer Strukturen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder des Anlageausschusses.

### 8.3 Anlagen

Außerhalb der Vermögensverwaltungen werden Vermögensanlagen auf Vorschlag von Mitgliedern des Anlageausschusses entsprechend den Vorgaben der Satzung entschieden und umgesetzt.

## 9. Berichterstattung

---

Das Berichtssystem soll gewährleisten, dass alle am Investmentprozess Beteiligten zeitnah mit den für sie relevanten Informationen zur Ertragslage und der Risikoklasse bzw. Risikoeinstufung versorgt werden.

Im Einzelnen wird in den regelmäßig stattfindenden Verwaltungsratssitzungen oder – sollten einzelne Umstände wie Kapitalmarktentwicklungen es erforderlich erscheinen lassen – in kurzfristig einzuberufenden Sitzungen berichtet. Damit ist der Informationsaustausch sichergestellt.

Zudem findet eine regelmäßige Unterrichtung inklusive Bewertung durch Mitglieder des Anlageausschusses an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie die Geschäftsführung des PVW statt.

## 10. Gültigkeit

---

Diese Anlagerichtlinie ist zeitlich unbeschränkt wirksam. Sie wird jedoch mindestens einmal jährlich überprüft und ggf. angepasst.

## 11. Inkrafttreten

---

Die modifizierte Interne Anlagerichtlinie des PVW tritt mit Beschluss des Verwaltungsrats am 02.10.2025 in Kraft.



PSYCHOTHERAPEUTENVERSORGUNGSWERK (PVW)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tel: 0511 897565-0

Fax: 0511 897565-28

[info@p-v-w.eu](mailto:info@p-v-w.eu)

[www.p-v-w.eu](http://www.p-v-w.eu)